

**Begründung:**

Die Zweckverbandssatzung der Ems Dollart Region (EDR) sieht in § 6 Ziffer 2 vor, dass jedes Mitglied zwei VertreterInnen entsendet, wobei in den deutschen Städten und Gemeinden ein Vertreter der hauptamtliche Bürgermeister ist. Stellvertreterin ist die Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

Daneben ist ein Ratsmitglied als Vertreter/in und ein weiteres zur Stellvertretung zu benennen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG, da nur ein Mitglied sowie ein/e Stellvertreter/in zu wählen ist.